

EG - Sicherheitsdatenblatt


Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0

Druckdatum: 05.01.2023

1 Bezeichnung des Stoffs bzw. Gemischs und des Unternehmens			
1.1	Produktidentifikator	Handelsname	Lebensmittel- getriebeöl
		Registrierungsnummer (REACH)	nicht relevant (Gemisch)
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird		
	Produktkategorie	Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel. technisches Merkblatt beachten PC-TEC-11 Lubricants,greases, release agents	
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt		
	Lieferant (Hersteller/ Importeur/ Alleinvertreter/ nachgeschalteter Anwender/ Händler)	Hütz + Baumgarten GmbH & Co. KG	
	Straße	Solinger Str. 23 - 25	
	Postleitzahl/Ort	42857 Remscheid	
	Telefon	+49 (0)2191 97 00 -0	
	Telefax		
	Technische Büro Verkauf	+49 (0)2191 97 00 -33 +49 (0)2191 97 00 -44	
	E-Mail	info@huetz-baumgarten.de	
	Auskunftgebender Bereich	Technisches Büro	
1.4	Notrufnummer	+49 (0) 2162 9308-0 (Mo-Fr 8:00-17:00)	
2* Mögliche Gefahren			
2.1	Einstufung des Stoffes oder Gemisches		
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr.1272/2008 Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.		
2.2	Kennzeichnungselemente Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/208 (CLP) Signalwort Piktogramme Ergänzende Gefahrenmerkmale EUH 210	nicht erforderlich nicht erforderlich Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.	
	2.3 Sonstige Gefahren Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Anmerkungen Verwendete Methoden zur Bewertung der Information zum Zwecke der Einstufung: -Berechnungsmethode.		
3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen			
3.1	Stoffe Nicht relevant (Gemisch)		
	3.2	Gemische	
Beschreibung des Gemischs			
Stoffname:		N-Phenylanilin, Reaktions produkte mit 2,4,4-Trime thylpenten	
Identifikator:		CAS-Nr. 68411-46-1, EG-Nr. 270-128-1, REACH Reg.-Nr. 01-2119491299-00	
Gew.-%:		< 1	
Einstufung gem. GHS:		Repr. 2 / H361f Aquatic Chronic 3 / H412	
	Piktogramme:		

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16. Eine Einstufung als karzinogen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 3 % DMSO-Extrakt.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in allen Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffene ruhig lagern, zudecken und warmhalten. Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen. Bei Herzstillstand sofort Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen.

Nach Inhalation

Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Folgende Symptome können auftreten: Atembeschwerden, Kopfschmerzen, Unwohlsein, Schwindel, Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Feuerlöschpulver, Sand, Schaum, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl, Wasser, Wasser im Überschuss, Sprühwasser

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen.

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1	<p>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren</p> <p><u>Nicht für Notfälle geschultes Personal:</u> Personen in Sicherheit bringen. Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt. Für Frischluft sorgen.</p> <p><u>Einsatzkräfte:</u> Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. Ungeeignetes Material: IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk. NR: Naturkautschuk, Latex. CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk.</p> <p>Geeignetes Material für die persönliche Schutzkleidung NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk</p>
6.2	<p>Umweltschutzmaßnahmen</p> <p>Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z.B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.</p>
6.3	<p>Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</p> <p>Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können Abdecken der Kanalisationen Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder Geeignete Rückhaltetechniken Einsatz adsorbierender Materialien. Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.</p>
6.4	<p>Verweise auf andere Abschnitte</p> <p>Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.</p>

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0

Druckdatum: 05.01.2023

7 Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Für Frischluft sorgen. Atemschutz ist erforderlich bei ungenügender Absaugung. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeit

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische

- Nicht mischen mit

Oxidationsmittel

- Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Fußböden sollten undurchlässig, flüssigkeitsresistent und leicht zu reinigen sein. Sicherstellen, dass Leckagen zurückgehalten werden können, z. B. mit Hilfe von Auffangwannen oder tiefergelegten Bereichen. Schächte und Kanäle sind gegen das Eindringen des Produktes zu schützen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter vor Beschädigung schützen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

- Lagertemperatur

minimale Lagerungstemperatur: 0 °C

maximale Lagerungstemperatur: 40 °C

Nicht aufbewahren bei Temperaturen unter: 0 °C

Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen

Vor Hitze schützen

- Maximale Lagerdauer > 6 Monat(e), technisches Merkblatt beachten

- Lagerklasse (LGK) - TRGS 510 LGK 10 (brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Keine Information verfügbar

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
N-Phenylanilin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpentin	68411-46-1	DNEL	0,6 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
N-Phenylanilin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpentin	68411-46-1	DNEL	0,08 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung								
	Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Organismus	Umweltkompartiment	Expositionsdauer	
	N-Phenylanilin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpentin	68411-46-1	PNEC	0,034 mg/l	Wasserorganismen	Süßwasser	kurzzeitig (einmalig)	
	N-Phenylanilin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpentin	68411-46-1	PNEC	0,003 mg/l	Wasserorganismen	Meerwasser	kurzzeitig (einmalig)	
	N-Phenylanilin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpentin	68411-46-1	PNEC	10 mg/l	Wasserorganismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einmalig)	
	N-Phenylanilin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpentin	68411-46-1	PNEC	0,446 mg/kg	Wasserorganismen	Süßwassersediment	kurzzeitig (einmalig)	
	N-Phenylanilin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpentin	68411-46-1	PNEC	0,045 mg/kg	Wasserorganismen	Meeres sediment	kurzzeitig (einmalig)	
	N-Phenylanilin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpentin	68411-46-1	PNEC	1,76 mg/kg	Terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (einmalig)	
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition							
	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:			Generelle Lüftung.				
	Individuelle Schutzmaßnahmen:			Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.				
	Persönliche Schutzausrüstung:			Schutzbrille, Gesichtsschutz tragen.				
	Augen-/Gesichtsschutz:			Schutzbrille, Gesichtsschutz tragen.				
	Hautschutz/ Handschutz:			Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Durchdringungszeit (maximale Tragezeit). 4 h. NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk. Dicke des Handschuhmaterials. 0,12 mm. Hinweise des Herstellers beachten. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Ungeeignetes Material: Butylkautschuk. NR (Naturkautschuk, Naturlatex). CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk).				
Sonstige Schutzmaßnahmen:			Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.					
	Atemschutz			Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen				
	Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition			Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.				
	Allgemeine Sicherheitshinweise			Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende				

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

9* Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:

Flüssig (Paste)

Farbe:

farblos

Geruch:

charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

>250 ° C

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

>250 ° C

Entzündbarkeit

Dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar

Untere und obere Explosionsgrenze

Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Flammpunkt:

>200 ° C

Zündtemperatur:

Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur:

Nicht relevant

ph - Wert

nicht bestimmt

Kinematische Viskosität

nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Keine Information verfügbar

Dampfdruck

Nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte

ca. 0,85 g/cm³ bei 25 °C

Relative Dampfdichte

Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor

Partikeleigenschaften

Nicht relevant (flüssig)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv. Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0

Druckdatum: 05.01.2023

11		Toxikologische Angaben	
11.		Angaben zu den Gefahrenklasse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
1		Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor Einstufungsverfahren Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel). Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP) Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.	
		Akute Toxizität:	Ist nicht als akut toxisch einzustufen.
		Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.
		Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.
		Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.
		Keimzellmutagenität	Ist nicht als keimzellmutagen ((mutagen) einzustufen
		Karzinogenität	Ist nicht als karzinogen einzustufen.
		Reproduktionstoxizität:	Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.
		Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen
		Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholter Exposition) einzustufen
		Aspirationsgefahr:	Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen
11.		Angaben über sonstige Gefahren	
2		Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor	
12		Umweltbezogene Angaben	
12.		Toxizität	
1		Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässer-Gefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)	
12.		Persistenz und Abbaubarkeit	
2		Es sind keine Daten verfügbar.	
12.		Bioakkumulationspotenzial	
3		Es sind keine Daten verfügbar.	
12.		Mobilität im Boden	
4		Es sind keine Daten verfügbar.	
12.		Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
5		Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	
12.		Endokrinschädliche Eigenschaften	
6		Kein Bestandteil gelistet	
12.		Andere schädliche Wirkungen	
7		Es sind keine Daten verfügbar.	
13		Hinweise zur Entsorgung	
13.		Verfahren der Abfallbehandlung	
1		Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen. Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen Unter Beachtung behördlicher Vorschriften einer chemisch/physikalischen Behandlungsanlage zuführen. Nicht kontaminierte Verpackungen müssen wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Der Abfall ist bis zu	

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

	<p>einer Verwertung getrennt von anderen Abfallarten zu halten. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV. Abfallschlüssel Produkt. 120112*. Abfallschlüssel Verpackung. 150110*.</p> <p>Anmerkungen Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.</p>			
14.1	UN-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften.		
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant		
14.3	Transportgefahrenklassen	Keine		
14.4	Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet		
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften		
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor		
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.		
	<p><u>Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften</u> Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN. Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.</p>			
15	Rechtsvorschriften			
*				
	Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische, Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch			
	<p>Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU) Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)</p>			
	Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Cas-Nr.	Beschränkung
	N-Phenylamin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3
	N-Phenylamin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4-Trimethylpenten	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Make-up		R75
	<p>Legende R3 1. Dürfen nicht verwendet werden - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; - in Scherzspielen; - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.</p>			

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff — außer aus steuerlichen Gründen — und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren‘; sowie ab dem 1. Dezember 2010: ‚Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
 - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: ‚Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen‘;
 - c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt

Legende

R75

1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierzwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
 - a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
 - d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
 - i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
 - ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
 - e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
 - i) ‚abzuspülende Mittel‘,
 - ii) ‚Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden‘,
 - iii) ‚Nicht in Augenmitteln verwenden‘, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
 - g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
 - h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches ‚für Tätowierzwecke‘ das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.

3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.

4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:

- a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
- b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).

5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.

6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.

7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:

- a) die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘;
- b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
- c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. ‚Bestandteil‘ bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierzwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden;
- d) den zusätzlichen Hinweis ‚pH-Regulator‘ für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;
- e) den Hinweis ‚Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- f) den Hinweis ‚Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.‘, wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.

Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierzwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Legende

- 8. Gemische, die nicht die Angabe ‚Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up‘ tragen, dürfen nicht zu Tätowierzwecken verwendet werden.
- 9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste
kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/ Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.
	Nicht zugeordnet		

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt < 3 %

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -Verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)

Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
N-Phenylanilin, Reaktionsprodukte mit 2,4,4- Trime thylpenten		a)	

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Chemikalien die dem internationalen Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung („PIC-Verfahren“, von „prior informed consent“) unterliegen.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massen- konzentration	Hinweis
5.2.5	Organische Stoffe		≥ 25 Gew.-%	0,5 kg/h	50 mg/m ³	3)

Hinweis

3) der Massenstrom 0,5 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

10 (brennbare Flüssigkeiten)

Nationale Verzeichnisse

Land

Verzeichnis

Status

AU

AIIC

alle Bestandteile sind gelistet

CA

DSL

nicht alle Bestandteile sind gelistet

CA

NDSL

nicht alle Bestandteile sind gelistet

CN

IECSC

alle Bestandteile sind gelistet

EU

ECSI

nicht alle Bestandteile sind gelistet

EU

REACH Reg.

alle Bestandteile sind gelistet oder sind von der Listung

ausgenommen

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

	JP	CSCL-ENCS	alle Bestandteile sind gelistet
	JP	ISHA-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
	MX	INSQ	nicht alle Bestandteile sind gelistet
	NZ	NZIoC	alle Bestandteile sind gelistet
	PH	PICCS	alle Bestandteile sind gelistet
	TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
	TW	TCSI	alle Bestandteile sind gelistet
	US	TSCA	nicht alle Bestandteile sind gelistet
	Legende		
	AIIC	Australian Inventory of Industrial Chemicals	
	CICR	Chemical Inventory and Control Regulation	
	CSCL-ENCS	List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)	
	DSL	Domestic Substances List (DSL)	
	ECSI	EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)	
	IECSC	Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China	
	INSQ	National Inventory of Chemical Substances	
	ISHA-ENCS	Inventory of Existing and New Chemical Substances (ISHA-ENCS)	
	NDSL	Non-domestic Substances List (NDSL)	
	NZIoC	New Zealand Inventory of Chemicals	
	PICCS	Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS)	
	REACH Reg.	REACH registrierte Stoffe	
	TCSI	Taiwan Chemical Substance Inventory	
	TSCA	Toxic Substance Control Act	
15.	Stoffsicherheitsbeurteilung		Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.
16	Sonstige Angaben		
*			
	Abkürzungen und Akronyme		
	Abk	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
	ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)	
	ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
Aqua	Chro	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	
tic	nik		
	CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)	
	CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
	DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR	
	DNE	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)	
	EG-	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige ECNummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)	
	NR.		
	EINE	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)	
	CS		
	ELIN	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)	
	CS		
	GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben	
	IAT	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
	A		
	IAT	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)	
	A/D		
	GR		
	ICA	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
	O		
	IMD	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
	G		

EG - Sicherheitsdatenblatt

Gemäß EG-Verordnung 1907/2006/ (REACH)

Benennung: Lebensmittel-Getriebeöl

Bestell – Nr.: 788 632

Änderungsdatum: 05.01.2023 – Version: GHS 1.0



Druckdatum: 05.01.2023

Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNE C	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Repr.	Reproduktionstoxizität
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SHV C	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
	Wichtige Literaturangaben und Datenquellen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU. Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).
	Einstufungsverfahren Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).
	Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben) Code H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.6

Zusätzliche Angaben

Heavy Metal Regulations

Based on our knowledge of the raw materials and processes of this product we have reviewed compliance with the EU Directives on Packaging Waste (94/62/EEC), End-of-life Vehicles (2000/53/EEC) and Restriction of Hazardous Substances (RoHS) (2011/65/EU and 2015/863/EU). If it is not intentionally added during the production process it would not be known to be a reaction by-product nor would it be /expected to be present in the final product at more than trace levels.

Conflict Minerals

This product does not contain conflict minerals nor are conflict minerals used for production of this product or in any other case.

(EU) 2019/1021 Persistent organic pollutants (POP) and (EU) 1005/2009 Ozone depleting substances

No POP- or Ozone depleting substances are added intentionally within the production process nor are processed raw materials known to contain any POP- or Ozone depleting substances.

(EU) 1169/2011 Allergens and 2001/18/EC GMO

Based on our knowledge of the raw materials and processes of this product allergens as described in (EU) 1169/2011 and genetically modified organisms (GMO) are not contained within this product or in amounts lower than the detection limit of current available measurement methods.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Dies ist eine Abschrift des Datensicherheitsblattes des Vorlieferanten. Das Original-Datensicherheitsblatt kann bei uns eingesehen werden.